

Beschluss der Finanzkommission

betreffend Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups

2016/198

vom 15. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Der Landrat überwies das Postulat 2016/198 des damaligen Landrats Christoph Buser am 12. Januar 2017 und beauftragte damit den Regierungsrat, im Sinne der Innovations- und Wirtschaftsförderung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um im Kanton Baselland die Besteuerung für Startups zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Gemäss Regierungsrat bietet der Kanton Basel-Landschaft aus steuerlicher Sicht für Unternehmungen dank der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) spätestens ab dem Jahr 2025 ein attraktives Umfeld. Dies gelte auch für Startup-Unternehmen. Wenn punktuell für Startups eine individuelle Entlastung insbesondere bei der Kapitalsteuer als Unterstützung für die Anfangsphase angezeigt ist, könne der Regierungsrat auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage und Praxis auf Antrag hin Steuererleichterungen gewähren. Für die Anteilsinhabenden von Startup-Unternehmen seien im Kanton Basel-Landschaft verschiedene Instrumente vorgesehen, um vor allem die Vermögenssteuer moderat zu halten. Und auch für die Inhaberinnen und Inhaber von Mitarbeitendenaktien gelte mit den Neuerungen des Kreisschreibens Nr. 37 der eidgenössischen Steuerverwaltung eine Regelung, die in vielen Fällen zu einem steuerfreien, privaten Kapitalgewinn führen, wenn das Startup-Unternehmen an die Börse geht und die Mitarbeitendenaktien verkauft werden. Im Weiteren habe der Kanton in den letzten Jahren die ausserfiskalischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Beratung, Netzwerk und Finanzierung der Startups erweitert, was bereits zu einer signifikanten Anzahl ausgezeichnete Startup-Unternehmungen geführt habe.

Der Regierungsrat erachtet es demzufolge nicht als notwendig, spezielle steuergesetzliche Regelungen für Startup-Unternehmungen einzuführen. Dies würde weder eine Vereinfachung noch eine Vereinheitlichung bewirken. Sonderregelungen für einzelne Unternehmenstypen würden im Gegenteil zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Dies wiederum ziehe neue Rechtsunsicherheiten nach sich. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 14. April 2021 und 20. Oktober 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean (14.04.2021) bzw. Laurent Métraux (20.10.2021) und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung, FKD, und Dorothea Achille, akademische Mitarbeiterin der Steuerverwaltung, stellten ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission herrschte Einstimmigkeit darüber, dass das Postulat sehr gut beantwortet worden sei und deshalb abgeschrieben werden könne.

Die Mehrheit der Kommission beurteilte die Situation im Kanton Basel-Landschaft für Startups als attraktiv und fand, es werde bereits viel getan, um sie zu fördern und unterstützen. So wurde in einem Votum konstatiert, dass das steuerliche Umfeld in der Praxis nicht als problematisch wahrgenommen werde und dass der Standort Schweiz und Nordwestschweiz bei anderen Faktoren viele Vorteile aufweise, die es zu kultivieren gelte. Bezüglich der steuerlichen Bedingungen fasste ein Mitglied zusammen, dass zur Zeit der Einreichung des Vorstosses das Anliegen berechtigt gewesen sei, da die Steuern für Unternehmen damals sehr hoch gewesen seien, was dank der Steuerreform mittlerweile etwas abgemildert sei. Wie die Direktion in ihrer Präsentation ausführte, gehören zu diesen neuen attraktiven Bedingungen unter anderem die Senkung des Gewinnsteuersatzes und des Kapitalsteuersatzes, die Patentbox, die Entlastung der Kapitalsteuer auf Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen sowie die Erhöhung des steuerlichen Aufwands für Forschung und Entwicklung im Inland.

Sowohl von Seiten der Kommission als auch der Verwaltung wurde hervorgehoben, dass ein wichtiges Argument dafür, dass die Forderung aus dem Postulat nicht direkt umsetzbar sei, die Problematik der Definition von Startups darstelle. Eine gesetzliche Definition von Startups gebe es nicht und die unternehmerische Realität sei sehr vielfältig. Dieser Vielfalt könne man mit einer Gesetzesnorm nicht gerecht werden.

In einem kurzen Exkurs wurde darüber diskutiert, was der Kanton nebst den steuerlichen Rahmenbedingungen sonst noch tun könnte, um für Startups gute oder bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Als Beispiel wurde der Kanton Aargau genannt. Dort gebe es Instrumentarien wie Bürgschaften oder Kapitalzuweisungen für Startups, was relativ einfach über die Kantonalbank erfolge. Solche Möglichkeiten würden im Kanton Basel-Landschaft fehlen. Der Regierungsrat widersprach dieser Beurteilung und führte aus, dass sich die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) mit dem Projekt «100 fürs Baselbiet» sehr wohl engagiere, nämlich indem Startups sich bei der BLKB melden und grosszügig Unterstützung finden könnten, und zwar nicht nur in Form von Geld, sondern auch von unternehmerischer Begleitung. Mehrere Wortmeldungen aus der Kommission pflichteten dieser Aussage bei. Es wurde unterstrichen, dass im Kanton mit den Businessparks einiges unternommen werde, um Jungunternehmen Unterstützung zu bieten, u. a. auch bei der Erstellung von Businessplänen und beim Knüpfen eines Netzwerks, um an Geldgeber zu kommen. Des Weiteren, so führte ein Kommissionsmitglied aus, gebe es Möglichkeiten bei der Ansiedlung, wofür die Kriterien nicht klar festgelegt seien, und wo in Einzelfällen für die ersten Jahre steuerliche Entlastungen möglich seien. Dieses Instrument könne in der Standortförderung für bestimmte Branchen angewendet werden.

3. Beschluss der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat das Postulat mit 13:0 Stimmen abgeschrieben.

15.12.2021 / md, cr

Finanzkommission

Stefan Degen, Vizepräsident